

TRAINERORDNUNG (TrO)
(21.05.2016)

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Lizenzen*
- § 3 *Gesamt-Ausbildungsplan*
- § 4 *Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen*
- § 5 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz*
- § 6 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz*
- § 7 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz*
- § 8 *gestrichen*
- § 9 *Ruhen der Lizenz*
- § 10 *Wiedererwerb von Lizenzen*
- § 11 *Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter*
- § 12 *Pflichten der Trainer und Übungsleiter - Sanktionen*
- § 13 *Rechtsbehelfe*

Präambel

Die Entwicklung des Handballsports ist wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer und Übungsleiter.

Demgemäß ist es Zielsetzung des Deutschen Handballbundes, durch eine qualifizierte Ausbildung und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse (Fachkompetenz), die sich an der Entwicklung der deutschen Spielauffassung bzw. an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientieren, sollen Trainer und Übungsleiter auch Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz erwerben, um ihrer pädagogischen Verantwortung bzw. Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden. Die insoweit vom Deutschen Handballbund zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich an den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Aus- und Weiterbildung.

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildungserlaubnis im Bereich des Deutschen Handballbundes wird erworben als Trainer mit unterschiedlichen Lizenzstufen.

Diese Lizenzen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Lizenzen

Die Lizenzen nach § 1 unterscheiden sich wie folgt:

1. C-Trainer-Lizenz
2. B-Trainer-Lizenz
3. A-Trainer-Lizenz
4. Diplom-Trainer-Lizenz
5. Master Coach-Diplom mit EHF-Pro-Licence

§ 3 Gesamt-Ausbildungsplan

- (1) Die Ausbildung zum Fachübungsleiter Handball oder zum Trainer, die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Ausbildung, das Prüfungsverfahren für den Erwerb der jeweiligen Lizenz sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan des Deutschen Handballbundes geregelt.
- (2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans erfolgt federführend durch den Bundeslehrwart und den Bundeslehrstab, die Genehmigung durch das Präsidium des DHB. Der Gesamt-Ausbildungsplan hat den einschlägigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll regelmäßig inhaltlich evaluiert, ggf. revidiert werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen

- (1) Die Erteilung von Trainer-Lizenzen setzt voraus, dass ein Bewerber die jeweils vorherige Lizenzstufe erworben hat.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich des DHB ist für die Teilnahme am Diplom-Trainer- sowie Master-Coach-Lehrgang die vorher erworbene A-Trainer-Lizenz unbedingte Voraussetzung.
- (3) Trainer, die eine Master-Coach-Ausbildung in einem anderen europäischen Handballverband erfolgreich absolviert haben, können beim DHB die Ausstellung der A-Trainer-Lizenz beantragen. Der erfolgreiche Abschluss einer EHF-Master-Coach-Ausbildung ist nach der EHF-Rinck-Convention der höchsten nationalverbandlichen Trainerlizenz (im DHB A-Trainer-Lizenz) gleichgestellt und wird als solche anerkannt.

§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz

- (1) Die C-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Sie kann jeweils um vier Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der C-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der vierjährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die C-Trainer-Lizenz der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.
- (3) Die Verlängerung einer C-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz

- (1) Die B-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Sie kann um drei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der dreijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die B-Trainer-Lizenz der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.
- (3) Die Verlängerung einer B-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz

- (1) Die A-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt. Sie kann um zwei Jahre verlängert werden.

- (2) Eine Verlängerung der A-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der zweijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, bestimmt der Bundeslehrwart des DHB mit seinem Bundeslehrstab.
- (3) Auch Master-Coach-Diplome, die in einem anderen Nationalverband erworben und im DHB als A-Trainer-Lizenz anerkannt sind, unterliegen der Verlängerungspflicht und müssen im zweijährigen Rhythmus verlängert werden.
- (4) Die Verlängerung der A-Trainer-Lizenz erfolgt ausschließlich durch den DHB.

§ 8 gestrichen

§ 9 Ruhen der Lizenz

- (1) Wird eine C-, B- oder A-Trainer-Lizenz nicht verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit längstens zwei Jahre.
- (2) Die Verlängerung der ruhenden Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber die für seine Lizenzstufe vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 10 Wiedererwerb von Lizenzen

Wird eine Lizenz innerhalb der zweijährigen Ruhezeit nicht verlängert, kann sie nur wieder aktiviert werden, wenn der Lizenzinhaber an mindestens 40 Unterrichtseinheiten eines Ausbildungslehrgangs für die entsprechende Lizenzstufe teilgenommen hat.

§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter

Als Trainer oder Übungsleiter darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem Deutschen Handballbund angeschlossenen Verband angehört.

§ 12 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

- (1) Trainer und Übungsleiter sind im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Trainer bzw. Übungsleiter
 - a) gegen Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedverbände verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt,
 - c) im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht,
 - d) durch sein Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt,
 - e) seine Stellung als Trainer bzw. Übungsleiter missbraucht oder
 - f) gegen strafrechtliche Normen und/oder ethisch-moralische Grundsätze verstößt.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können das DHB-Präsidium, die betreffenden DHB-Ligaverbände und/oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise, die die Lizenz ausgestellt oder verlängert haben oder in deren Verbandsbereich der Trainer gegenwärtig tätig ist oder zur Zeit des Fehlverhaltens tätig war, folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,
 - c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz.

Die Strafen a) bis d) können auch nebeneinander verhängt werden.

- (4) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt außer bei Doping-Vergehen, wenn nicht innerhalb von vier Jahren seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 13 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der Betroffene, der durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein Einspruch einlegen.
